

Konzilsdekrete von Orléans in einer kaum verbreiteten frühmittelalterlichen Collectio aufspürte (von der Collectio Laureshamensis sind heute gerade einmal zwei Handschriften erhalten), ist daher in jedem Falle bemerkenswert.

Davon abgesehen fällt auf, dass der Verfasser beim ersten Konzil von Orléans – der Text ist eine Kombination aus Pseudoisidor und Sancti Amandi – den einzelnen Textteilen erklärende Einschübe vorangestellt hat. So bemerkte er zu Chlodwigs Kapitular *Enuniante fama* – bei Pseudoisidor ist dieses Dokument dem Konzil vorangestellt –, dass es sich hierbei um eine *Epistula Clodouei regis missa episcopis Aurelianis pro congregando concilio* (fol. 89vb) handele. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Einschätzung historisch unzutreffend ist – das Kapitular sichert den aquitanischen Bischöfen den Schutz kirchlichen Besitzes vor Chlodwigs Truppen zu und hat mit dem Konzil von Orléans nichts zu tun –, zeigt der Einschub, dass der Verfasser Wert darauf legte, dass das Konzil sein Zusammenkommen dem Befehl des Königs verdankte¹⁰¹. Ähnlich wird auch der Brief der Konzilsväter an Chlodwig, der der Sancti Amandi entnommen ist, vom Verfasser fol. 90ra mit folgenden Worten eingeleitet: *Responsio episcoporum <Aurelianis congregatorum de subscriptis capitulis secundum praeceptum Clodouei regis>*¹⁰². Bei diesem Schreiben handelt sich tatsächlich um eine Antwort auf ein – wenn auch verlorengegangenes – Schreiben des Merowingers, in dem die Bischöfe betonten, dass die Bestimmungen des Konzils auf schriftlichen Anregungen (*tituli*) des Herrschers basierten. Dass das Konzil auf Chlodwigs Befehl einberufen wurde, wird vom Verfasser schließlich ein weiteres Mal betont, indem er den Kanones die folgenden Worte vorausschickt: *Sequuntur regulę et capitula Aurelianensis concilii ex praecepto Clodouei regis habiti* (fol. 90ra). Dieselbe Stoßrichtung zeigt sich auch bei den beiden späteren Konzilien von Orléans, die der Verfasser aus einer Handschrift der Collectio Laureshamensis in seine Sammlung übertrug. Der Abgleich mit der Collectio Sancti Amandi diente ihm dabei lediglich zu dem Zweck, den Namen des einberufenden Herrschers, der in der Laureshamensis nicht genannt wird, hinzuzufügen:

101) Zur Zielsetzung dieses „kapitulariennahen Textes“ und seiner Überlieferung vgl. Ingrid WOLL, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der Merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 6, 1995) S. 168–175.

102) Der Einschub des Verfassers ist mit spitzen Klammern gekennzeichnet, die Worte *Responsio episcoporum* sind der Collectio Sancti Amandi entnommen.